

Ihr Recht



von
Dr. Andreas
Radel

Rechtsanwalt

recht@burgenlandexpress.at

Ehrenamt oder Haftungsfall?

Vereine prägen nahezu sämtliche Lebensbereiche. Über 100.000 Vereine soll es in Österreich geben. Regelmäßig stellt sich für diejenigen, die in Vereinen federführend tätig sind, die Frage nach ihrer Haftung. Zu unterscheiden ist die Haftung nach innen, dass heißt gegenüber dem Verein, wenn das Vereinsorgan seinen Job schlecht erledigt und nach außen, dass heißt gegenüber den Vereinsgläubigern.

Während das Vereinsgesetz hinsichtlich der Haftung nach innen Regelungen vorsieht,



Foto: © S. Hofschlaeger / pixello.de

Vereine fördern den Zusammenhalt. Funktionäre sollten aber mögliche Haftungen beachten.

lässt es die Frage der Haftung gegenüber Vereinsgläubigern – mit der Ausnahme, dass eine solche Haftung nur dann stattfindet, wenn dies durch besondere Gesetze (BAO, ASVG, StGB) geregelt ist oder sich aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt – unbeantwortet. Für Vereine gilt das Trennungsprinzip: Das heißt, dass für Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich allein der Verein

mit seinem eigenen Vermögen haftet. Hingegen haften die Mitglieder des Vereins und seine Organe grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen. Allerdings kann es ausnahmsweise zu persönlichen Haftungen von Organen oder einzelnen Vereinsmitgliedern kommen.

Lehre und Rechtsprechung gehen nämlich davon aus, dass die im Recht der Kapitalgesellschaften diskutierten Fälle

einer „Durchgriffshaftung“ von Gesellschaftern, vor allem wegen „qualifizierter Unterkapitalisierung“, „Sphärenvermischung“ oder „Rechtsformmissbrauchs“, aber auch „faktischer Geschäftsführung“ durchaus im Vereinswesen eine Rolle spielen können. Zusammengefasst sollten daher bei aller Euphorie für das „Ehrenamt“ die juristischen Aspekte auch hier nicht außer Acht gelassen werden.